



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 01. Juli 2022, Zahl: 163/1/2022, mit der Auslagenersätze für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren an Schulungsveranstaltungen festgelegt werden (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung)

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBl. Nr. 32/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinkirchheim.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim kommt für die Reisekosten auf, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 1 dieser Verordnung an den Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule entstehen.
- (2) Für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag € 45,00 beträgt.

§ 3 Auszahlung des Auslagenersatzes

- (1) Der Auslagenersatz wird gewährt, sofern der für die jeweilige Ortsfeuerwehr zuständige Kommandant ein von ihm für die einschlägige Schulungsveranstaltung abgezeichnetes und bestätigtes Formblatt, welches die im Folgenden geforderten Inhalte zu umfassen hat, beim Gemeindeamt einbringt.
- (2) Das Formblatt gemäß ANLAGE zu dieser Verordnung ist zu verwenden.
- (3) Das Formblatt gemäß Abs. 2 hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:
 - a) Name und Dienstgrad des an der Schulungsveranstaltung teilnehmenden Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b) Bezeichnung der einschlägigen Schulungsveranstaltung,
 - c) Berechnung des Auslagenersatzes,
 - d) österreichische Kontonummer des an der Schulungsveranstaltung teilgenommenen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, auf das die Auszahlung des Auslagenersatzes erfolgen soll.
 - e) Bestätigung des Kommandanten für die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung und die sonstigen vom Formblatt umfassten Inhalte.

§ 4 Rückforderung

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim behält sich das Recht vor, zu Unrecht zur Auszahlung gelangte Auslagenersätze vom jeweiligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr rückzufordern.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 5. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Ansuchen um Auslagenersatz, welche nach Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung eingebracht werden, werden mit € 45,00 pro Tag abgegolten, auch wenn diese Schulungsveranstaltungen betreffen, die vor dem 5. Juli 2022 stattgefunden haben.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn